

Dr. Niewerth & Kollegen

Rechtsanwälte · Notar · Mediation

Abrechnung

RAe Dr. Niewerth & Kollegen, Postfach 38 65, 26028 Oldenburg

Landkreis Wesermarsch
Fachdienst Umwelt
Poggenburger Straße 15
26919 Brake

Dr. Heinrich Niewerth

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Agrarrecht

Gerhard Riechardt

Rechtsanwalt - Notar a. D.
Fachanwalt für Familienrecht

Rupprecht Siebecke

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Esther Niewerth-Baumann

Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht
Fachanwältin für Medizinrecht

Dr. Martin Niewerth

Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jens Nacke

Rechtsanwalt

Heillgengeiststr. 9 Postfach 38 65
26121 Oldenburg 26028 Oldenburg
Gerichtsfach 41

Tel.: 0441 / 2 66 66
Fax.: 0441 / 2 69 31
e-mail: info@kanzlei-niewerth.de
homep.: www.kanzlei-niewerth.de

Datum: 12.04.2018/DH/Ref.

329/17 MN09NABU
Stedingen / Nds. Landesbe

(Bei Antworten und Zahlungen bitte stets angeben)

Das Schwinden des Ochtumer Spülfeldsees (Flurstücke 3/46 und 56/2 der Flur 9, Gemarkung Altenesch) und die resultierende Problematik für Flora und Fauna

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich obiger Belegenheit beantragen wir für den NABU Landesverband Niedersachsen e. V.,

dem Eigentümer Ochtumer Sand GmbH & Co. KG die Wiederherstellung und biologische Rekonstruktion gemäß § 10 USchadG aufzugeben.

Das Gebiet des Ochtumer Sandes in der Gemeinde Lemwerder liegt nordwestlich von Bremen am Südostrand der Gemeinde. In diesem Gebiet befindet sich der Ochtumer Spülfeldsee, der durch die Nutzung dieses Areals als Baggergutdeponie durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bremen (WSA Bremen) ab 1976 entstand. Von diesem Zeitpunkt an diente der 96.000 m² große See hiesigen Anglern zur Fischerei und entwickelte sich als Lebensraum für viele gefährdete und per Gesetz unter Schutz stehende Tier- und Pflanzenarten zu einer bedeutsamen ökologischen Bereicherung des örtlichen Biosystems. Die Uferzonen wurden

Bürozeit: 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr	Oldenburgische Landesbank AG	BLZ 280 200 50	Nr. 1441426200
Sprechzeit nach Vereinbarung	Landessparkasse zu Oldenburg	BIC: OLBODEH2XXX	IBAN: DE89 2802 0050 1441 4262 00
		BLZ 280 501 00	Nr. 0000158402
	Commerzbank AG	BIC: SLZODE22XXX	IBAN: DE19 2805 0100 0000 1584 02
		BLZ 280 400 46	Nr. 403780000
		BIC: COBADEFFXXX	IBAN: DE59 2804 0046 0403 7800 00

P

- Zufahrt Pferdemarkt ⇒ Richtung Stadtzentrum über die Straße „Am Stadtmuseum“
- Einfahrt Kanzleiparkplatz direkt vor Zufahrt zum Parkhaus City Center Oldenburg

bisher von landwirtschaftlichen Pächtern extensiv beweidet. Im November 2015 ist das Gebiet von den langjährigen Pächtern, Landwirten der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG, gekauft worden.

Im Zeitraum Oktober 2015 bis heute wurde nach dem Eigentümerwechsel von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Zeughausstrasse 73, 26121 Oldenburg) auf die Ochtumer Sand GmbH & Co. KG in dieses aquatische Ökosystem mit steigender Intensität bis zur beinahe vollständigen Zerstörung systematisch eingegriffen, wobei sich die Chronologie der Ereignisse zusammenfassend in Kurzform wie folgt darstellen lässt:

- 02.10.2015 Telefonischer Hinweis an den NABU Stedingen, dass vor Ort ein Verbindungsrohr zwischen den beiden Stehgewässern Ochtumer Spülfeldsee und Alte Ochtum hergestellt wurde.
- 03.10.2015 NABU Stedingen fotografiert Situation vor Ort und zeigt eine vermutete Ordnungswidrigkeit bei der Gemeinde Lemwerder und dem Landkreis (LK) Wesermarsch an, weil offensichtlich Wasser aus dem Stehgewässer Spülfeldsee in das Stehgewässer Alte Ochtum abgeleitet werden soll.
- 09.10.2015 Die Eigentümer „Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen“ und „GbR Ochtumer Sand Lemwerder“ stellen bei der Gemeinde Lemwerder einen Entwässerungsantrag für die Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage (Niederschlagswasser).
- 26.10.2015 Die Gemeinde Lemwerder befürwortet diesen Entwässerungsantrag vom 09.10.2015 und reicht diesen an den Landkreis Wesermarsch weiter.
- 12.01.2016 „Ochtumer Sand GmbH & Co. KG“ wird unter der Nr. HRA 204 798 im Handelsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: keiner, (Beleg: HR-Auszug)
- 14.01.2016 Der Landkreis Wesermarsch erteilt nachträglich und unter Auflagen an die „Ochtumer Sand GbR“ die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein fließendes Gewässer, Neuer Durchlass (DN 150) in den Ochtumer Altarm.
- 25.01.2016 „Ochtumer Sand Beteiligungs-GmbH“ wird unter der Nr. HRB 210 565 im Handelsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen. (Beleg: HR-Auszug)
- 01.06.2016 Nochmalige Begehung des Areals durch den NABU. Der Wasserspiegel ist deutlich abgesenkt und große Bereiche des Ufersaumes sind trockengefallen. (Beleg: Fotos)
- 02.06.2016 NABU Stedingen erneuert die Ordnungswidrigkeitsanzeigen vom 03.10.2015.
- 16.06.2016 Die Eigentümergemeinschaft Ochtumer Sand GmbH & Co. KG teilt der Öffentlichkeit schriftlich mit, dass sie den Ochtumer Spülfeldsee nicht für ein Gewässer hält, dieser außerdem mit Schwermetallen, PCBs und Trichlorzinn kontaminiert sei und das Spülfeld mit einer 0,30 m Mutterbodenschicht abgedeckt werden soll, damit das bisherige Seengebiet als Grünland genutzt werden kann. (Beleg: Schreiben der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG vom 16.06.2016)**
- (01.09.2016) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)*
- (18.09.2016) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)*
- 31.10.2016 NABU Stedingen zeigt eine vermutete Straftat gegen den Artenschutz nach § 71 BNatSchG bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg an.
- (11.12.2016) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)*
- 17.04.2017 NABU Stedingen stellt am Ostermontag fest, dass der Seeabfluss DN 150 im vollen Querschnitt geöffnet wurde, über den vollen Rohrquerschnitt Wasser abläuft und in den Seeboden eine ca. 15-20 m lange Rinne geschachtet wurde, um den Wasserablauf zu optimieren. (Zeugen: Ralph Thon, Hartmut Drebing)

- 17.04.2017 Die vom NABU herbeigerufene Polizei Brake, die Polizisten Steffen Heibült und Neumann, dokumentieren den Fall unter der Vorgangs-Nr. 2016 0086 2479.
 (23.04.2017) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)
- 18.04.2017 NABU Stedingen erneuert die Strafanzeige nach § 71 BNatSchG bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg. (Geschäfts-Nr. der STOL: NZS 240 Js 32220/17)
 (01.07.2017) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)
 (27.08.2017) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)
 (28.12.2017) (NABU-Fotodokumentation zum Seezustand)
- 21.02.2018 NABU Stedingen fragt bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg nach dem Stand der Ermittlungen und bittet um Akteneinsicht. Reaktion: „...Akten z. Zt. nicht verfügbar...“
- Heute Der Ochtumer Spülfeldsee und seine Röhricht-Uferbereiche sind beinahe vollständig zerstört. Nur die frühere Seekontur ist noch zu erkennen.**
 (Belege: Fotos aus verschiedenen Zeitabschnitten)

Die Ursache des Verschwindens des Sees liegt offensichtlich in einer baulichen Veränderung, die die jetzigen Eigentümer dort vorgenommen haben. Seit Oktober 2015 führt ein Abflussrohr vom See in die Alte Ochtum, einem fischreichen, nicht-fließenden Gewässer, welches über eine Schleusenanlage in die Weser mündet (vgl. u. a. Foto des Abflussrohrs im Weser-Kurier vom 28.04.2017).

Ein solches Rohr dient in normalen Gebrauch gemäß Entwässerungsgenehmigung v. 14.01.2016 dazu, das hinzukommende Niederschlagswasser vom Stehgewässer in ein Fließgewässer zu leiten, um Überflutungen vorzubeugen. Das allerdings weitaus mehr Wasser abgeleitet wurde als nur neu hinzugekommenes Niederschlagswasser, läßt sich insbesondere durch einen Vergleich der Fotos vom 05.10.2016 und 10.01.2018 jeweils im Weser-Kurier feststellen: Der Boden des vorher wasserreichen Sees ist mittlerweile vollständig einer bewachsenen Grünfläche gewichen. Die landwirtschaftliche Eigentümergemeinschaft, die diese Veränderung durch das Rohr herbeigeführt hat oder hat herbeiführen lassen, bestreitet dies und begründet den starken Rückgang des Wasserspiegels mit anhaltenden Trockenperioden; dies scheint allerdings als natürliche Ursache für einen derartigen Wasserverlust nicht ausreichend, zumal der See vorher über vierzig Jahre seinen Wasserstand unproblematisch aufrecht erhalten konnte, das Jahr 2017 in Nordwestdeutschland nicht durch Trockenperioden gekennzeichnet war und zudem von der landwirtschaftlichen Eigentümergemeinschaft neue Wasserspiegelhöchststände durch Niederschlag erwartet wurden, die den Einbau eines Überlaufrohrsystems erforderlich machte.

Eine Entwässerungsgenehmigung wurde für das genannte Grundstück am 14.01.2016 der Ochtumer Sand GbR erteilt. Diese Genehmigung nach WHG/NWG legalisiert nicht das Ableiten, sondern nur das Einleiten des Wassers in Fließgewässer. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ochtumer Sand GbR gar nicht Grundstückseigentümer ist.

Deswegen ist zunächst fraglich, ob diese vorgenommene Veränderung mit derartigen Konsequenzen überhaupt rechtmäßig ist. Am 09.10.2015, also 6 Tage nachdem der NABU Stedingen eine vermutete Ordnungswidrigkeit bei der Gemeinde Lemwerder und dem Landkreis Wesermarsch angezeigt hatte, wurde von den Eigentümern beantragt, ein solches Abflussrohr am Ochtumer Spülfeldsee installieren zu dürfen, um das Niederschlagswasser in ein fließendes Gewässer einzuleiten. Am 14.01.2016 wurde durch den Landkreis Wesermarsch dieses Ansinnen genehmigt, allerdings nur in genau der Funktion zur Niederschlagseinleitung und nicht dafür, um den Wasserstand des Sees stetig zu senken und letztendlich ein vollständiges Eliminieren zu erreichen. Der Landkreis Wesermarsch hat darüber hinaus nie zu einer weitergehenden Verfüllung des Gewässers zur Schaffung von Grünland oder der Abdeckung von Kontaminationen zugestimmt. (Schreiben vom 31.01.2018 vom Leiter des FD

Umwelt Hans-Dieter Griepenstroh). Die Eliminierung des auf der Kauffläche befindlichen Gewässers war nie Gegenstand des vorgetragenen Ansinnens der Eigentümergemeinschaft zum Zeitpunkt der Entwässerungsantragsstellung am 09.10.2015.

Auch dem ehemaligen Verpächter WSA Bremen des Grundstücks an die GbR Ochtumer Sand wurde nur das Verlangen nach einem Rohr zum Ableiten des Niederschlagswassers vorgetragen und somit wurde einer kompletten Entleerung des Spülfeldsees in die Alte Ochtum auch damals nie vom WSA zugestimmt (siehe hierzu das Schreiben vom WSA Bremen in Person Joachim Weise vom 29.08.2016 an den NABU Stedingen).

Die benötigte Zustimmung einer Behörde nach Durchführung eines gesetzeskonformen Planfeststellungsverfahrens einschl. Umweltverträglichkeitsprüfung zu dieser weitgreifenden Maßnahme gab es demzufolge nie und mithin ist das Rohr in der Funktion, die es seit Oktober 2015 erfüllt hat, nicht rechtmäßig.

Das Abflussrohr, welches offensichtlich und nachweislich mehr Wasser als nur das Niederschlagswasser aus dem See in die Alte Ochtum leitete, könnte weitergehend sogar einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Eine Veränderung der Gestalt der Landschaft dort, die dafür als Tatbestandsvoraussetzung vorhanden sein muss, ist unzweifelhaft gegeben: Der ehemalige Ochtumer Spülfeldsee ist größtenteils einer bewachsenen Grünfläche gewichen, die jetzt als Weidebereich o. Ä. dienen kann; die Funktion des Sees als aquatischer Lebensraum, Tränke und Angelvereinsstützpunkt ist eliminiert worden. Dadurch ist der Naturhaushalt des dortigen Gebietes größtmöglich verändert worden, was insbesondere den dort heimischen gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten zum Nachteil wird. Das Gewässer hat sich zu einem wichtigen Lebensraum für Fische wie z. B. Bitterling, Vögel wie z. B. Seeadler, Amphibien wie z. B. Kreuzkröte, Libellen wie z. B. Früher Schilfjäger und Muscheln wie z. B. Große Teichmuschel entwickelt und u. a. für die Schilfröhrichte in dem 1.600 m langen Uferbereich zu einem geschützten Biotop gemäß § 30 BNatSchG.

Im Rahmen der Internationalen Wasservogelzählung der OAG Bremen (U. Handke schriftl. Mittlg.) konnten seit 2012 auf dem Spülfeldsee u. a. bis zu 22 Höckerschwäne, 56 Schnatterenten, 220 Pfeifenten, 43 Löffelenten, 56 Silberreiher und 120 Blässrallen gezählt werden.

Für die Schnatterente ist der Spülfeldsee ein Rastplatz von landesweiter Bedeutung. Außerdem befindet sich an dem See ein regelmäßiger Schlafplatz des Silberreihers, an dem bis zu 56 Tiere gezählt wurden. Dieser Schlafplatz ist innerhalb des Großraumes Bremen einer der größten Schlafplätze des Silberreihers, der nach KRÜGER et al. 2013 nach den Bewertungskriterien des NLWKN ein Rastplatz von nationaler Bedeutung ist.

Bei den Wasservogelzählungen wurde außerdem der Seeadler, eine streng geschützte Greifvogelart, regelmäßig als Nahrungsgast an dem Spülfeldsee beobachtet (über 20 Beobachtungen nach 2012). Der Seeadler ist eine in Niedersachsen stark gefährdete Brutvogelart, die seit 2017 bei Lemwerder brütet und seinen Horst in nur 4 km Luftlinie vom Nahrungsrevier Spülfeldsee eingerichtet hat.

Auf den Wasserflächen haben sich verschiedene Wasservögel und Röhrichtbrüter als Brutvogel angesiedelt. So konnten hier u. a. Haubentaucher (1 Brutpaar), Löffelente (1 Brutpaar), Wasserralle (1 Brutpaar), Teichhuhn (1 Brutpaar), Rohrweihe (1 Brutpaar), Feldschwirl (1 – 2 Brutpaare), Blaukehlchen (3 – 5 Brutpaare), und Schilfrohrsänger (3 – 4 Brutpaare) in den letzten Jahren als Brutvögel nachgewiesen werden (U. Handke schriftl. Mitt.). Silberreiher, Knäkente und aquatisch orientierte Greifvogelarten wie Rohrweihe, Seeadler und Sumpfohreule sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Vbdg. mit dem Anhang A zur Artenschutz-VO der EU streng geschützte Vogelarten und nutzen dieses Areal als Nahrungs- und Ruhezone.

Die Löffelente ist außerdem eine in Niedersachsen stark gefährdete Brutvogelart, Wasserralle und Feldschwirl werden als gefährdet eingestuft (KRÜGER & NIPKOW 2015).

An dem Spülfeldsee wurden bisher 5 Amphibienarten nachgewiesen (Kreuzkröte: bis zu 5 Ex., Erdkröte: > 20 Ex., Teichmolch: > 5 Ex., Grasfrosch (> 20 Ex.) und Seefrosch (> 20 Ex.). Hervorzuheben ist der Nachweis der Kreuzkröte (*Bufo calamita*). Diese Amphibienart ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Vbdg. mit Anhang IV der EU-Richtlinie 92/43/EWG streng geschützt und in Niedersachsen stark gefährdet (PODLOUCKY & FISCHER 2015). Im Großraum Bremen gibt es weniger als 10 Vorkommen der Kreuzkröte und die meisten Vorkommen sind stark rückläufig. Diese Amphibienart benötigt als Lebensraum Sandflächen, auf denen sie sich eingraben kann und laicht vor allem an flachen stark besonnten Gewässern ab.

Die übrigen nachgewiesenen Amphibienarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt.

Außerdem wurden an dem Gewässer mehr als 15 Libellenarten beobachtet (U.HANDKE schrift. Mitt). Neben weiter verbreiteten Libellenarten, alle gemäß BArtSchV besonders geschützt, kommt an dem Gewässer auch die in Niedersachsen gefährdete Libellenart Früher Schilfjäger (*Brachytron pratense*) vor. Diese Libellenart benötigt als Laichhabitat Gewässer mit ausgeprägten Röhrichtzonen.

Nach dem Ablassen des Spülfeldsees wurden auf der trockenen Gewässersohle auch eine große Anzahl toter Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) von bis zu 20 cm Länge festgestellt. (Beleg: Fotos). Die Große Teichmuschel gilt in Deutschland laut der Roten Liste als stark gefährdet (RL 2 D) und ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Große Bestände der Teichmuschel sind im Großraum Bremen nur von wenigen Gewässern bekannt. An vielen Gewässern sind die Bestände der Teichmuschel vor allem infolge naturunverträglicher Gewässerunterhaltung rückläufig. In Symbiose mit der Großen Teichmuschel lebt der Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), ein in Europa streng geschützter Fisch gemäß Anhang II der EU-Richtlinie 92/43/EWG, der sich nur mit Hilfe von Teich- und Flussmuscheln der Gattungen *Anodonta* und *Unio* fortpflanzen kann. Zusammen mit dem ebenfalls in Europa streng geschützten Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) sind diese Fischvorkommen aktuell ausgelöscht worden. Die Zerstörung des aquatischen Lebensraumes von unter anderem diesen Tierarten durch die Trockenlegung des Spülfeldsees stellt somit eindeutig einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Demzufolge ist auch § 15 BNatSchG in diesem Zusammenhang zu beachten. Generell liegt hier die Regelung vor, dass der Verursacher einer vermeidbaren Beeinträchtigung von Natur und Landschaft verpflichtet ist, dies zu unterlassen. Das Ableiten des Wassers aus dem See mit all seinen Konsequenzen wäre durchaus gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn das Überlaufrohr mit seiner Öffnung über den Regel-Wasserpegel des Spülfeldsees geführt und ein Rohrendstutzen aufgesetzt worden wäre. (vgl. Bericht im Weser-Kurier vom 10.01.2018). Dadurch würde sichergestellt, dass bewusst nur zusätzlich hinzukommendes Niederschlagswasser abgeleitet werden kann und der See seinen bisherigen Pegelstand weitestgehend behalten hätte. Durch diese einfachen Maßnahmen wäre der See heute noch vorhanden und durch die damit gegebene Einschlägigkeit des § 15 BNatSchG sind die Eigentümer des Gebiets, die die Installation des Rohres veranlasst haben, dazu verpflichtet, diese Beeinträchtigung zu unterlassen. Grundsätzlich wäre zu entscheiden, ob die erteilte Entwässerungsgenehmigung zurückgezogen werden müsste, weil von einer Eignung und Zuverlässigkeit der Eigentümer im korrekten Umgang mit dieser Entwässerungsgenehmigung nach den bisherigen Geschehnissen nicht ausgegangen werden kann. Das Schutzziel des BNatSchG ist der Erhalt der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und eine dauerhafte Sicherung ihrer biologischen Vielfalt, welches in diesem Fall eines über Jahrzehnte

bestehenden Sees von der Eigentümergemeinschaft aus sehr persönlichen, dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Motiven umfassend missachtet wurde.

Nach dem UVP-Gesetz wäre außerdem für die Zerstörung dieses Gewässers eine Umweltverträglichkeitsstudie im Vorfeld notwendig gewesen. Man hätte zuvor eine Biotoptypenkartierung und eine Bestandserfassung vieler besonders und streng geschützter Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Fische, Amphibien, Libelle, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Weichtiere, Krebse, Farn- und Blütenpflanzen, Pilze, etc.) durchführen müssen. Bei einer Genehmigung dieser Trockenlegung aus übergeordneten öffentlichen Interesse wäre weiterhin eine entsprechende gesetzeskonforme Kompensationsmaßnahme erforderlich geworden. Die Kriterien für eine Genehmigung der Zerstörung der Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind nach Ansicht des NABU aber nicht erfüllt, da kein öffentliches Interesse, sondern nur das wirtschaftlich-private Interesse der Ochtumer Sand GmbH und Co KG vorliegt und es keinen Nachweis gab, dass es keine Alternativen für diese Maßnahme gab.

Außerdem wurden bei verschiedenen Tierarten das Artenschutzrecht nach dem Bundesnaturschutzgesetz missachtet, nach dem die Zerstörung der Lebensräume der streng geschützten Tierarten und die Tötung der besonders und streng geschützten Tierarten verboten ist. So wurden durch das Ablassen des Sees viele Teichmuscheln getötet und der Lebensraum von streng geschützten Tierarten wie Kreuzkröte, Schlammpeitzger und Bitterling eliminiert. Außerdem stehen alle einheimischen Vogelarten der BArtSchV-Bundesartenschutzverordnung unter strengen Schutz und es wäre für eine Genehmigung des Ablassens eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich gewesen, bei der nachgewiesen wird, dass die lokale Population der betreffenden Vogelarten nicht beeinträchtigt wird. Nach Auffassung des NABU liegen mehrere artenschutzrechtliche Straftat-bestände nach § 71 BNatSchG vor.

Zusätzlich besteht aber auch die Pflicht der Eigentümer, die bisher veranlassten Veränderungen (konkret: die fortgeschrittene Eliminierung des Sees) rückgängig zu machen und das Gebiet Ochtumer Sand wieder um einen 9,6 ha großen See zu bereichern. Ein wichtiger Anhaltspunkt dafür ist das Umweltschadensgesetz (USchadG). Die Hauptfunktion dieses Gesetzes ist die Verpflichtung zur öffentlich-rechtlichen Haftung für Umweltschäden und -gefahren. Dieses Gesetz von 2007 ist immer dann anwendbar, wenn der mutmaßliche Verursacher der Schädigung dies in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit getan hat, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 iVm § 2 Nr. 4 USchadG. Die Eigentümer des Ochtumer Sees wollen in ihrer beruflichen Tätigkeit als Landwirte den See nach seiner Trockenlegung als erweiterte Weidefläche nutzen. (Beleg: Schreiben der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG vom 16.06.2016). Das Gebiet, das vorher für die Tiere der Landwirte unter anderem als Tränke gedient hat, wird entsprechend der schriftlich angekündigten Umstrukturierung der Landschaft durch die Eigentümer zu einer anderen Nutzung umfunktioniert. Die Eigentümer haben es aus eigener Wertung und zur Erweiterung ihres landwirtschaftlichen Gewerbes für bedeutsamer gehalten, eine weitere Grünlandfläche als Weideland zu haben anstatt eines intakten Seeökosystems. Demzufolge haben die Landwirte in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und mit beruflich beeinflusster Wertung den See eliminiert, sogar unabhängig davon, ob sie nach der schriftlichen Ankündigung vom 16.06.2016 vorsätzlich oder nur fahrlässig handelten.

Zudem müsste ein konkretisierbarer Schaden vorliegen. Vorliegend ist ein Biodiversitätsschaden in Betracht zu ziehen, welcher eine Schädigung von Arten oder natürlichen Lebensräumen mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und ihres Lebensraumes meint. Das Leben für Tiere und Pflanzen an einem See ist geprägt von Wasser als Lebensgrundlage, was das Wachstum von Pflanzen ermöglicht und damit Nahrung, Brutplatz und Unterschlupf

bereitstellt. Wenn einem derartigen Ökosystem dann das Wasser des Sees entzogen wird und eine Austrocknung des Gebietes stattfindet, hat dies erhebliche nachteilige Konsequenzen für das dortige aquatische Leben. Die Nahrungskette wird durch die Verkümmern der Wasserpflanzen und anderer Flora unterbrochen und die Lebewesen ziehen sich aus diesem Gebiet zurück oder sterben. Das Leben der dort ansässigen Biokultur ist ohne Wasser unmöglich. Allerdings können auch nur die vom USchadG umfassten Schutzgegenstände vom Biodiversitätsschaden gemäß § 2 Nr. 2 USchadG iVm § 19 BNatSchG mit weiteren Anhängen betroffen sein. Die dort ansässigen Vogelarten müssten in der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG aufgenommen und andere Tierarten von der europaweit geltenden Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92 / 43 /EWG (FFH-RL) erfasst sein. Dies ist allerdings, wie bereits auch oben ausgeführt, bei mehreren dort ansässigen Vogelarten zutreffend: Silberreiher, Zwergsäger, Seeadler, Rohrweihe, Kampfläufer, Schwarzkopfmöwe, Zwergmöwe, Flusseeeschwalbe sowie Sumpfohreule sind allesamt von der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG erfasst, auf die in § 19 BNatSchG verwiesen wird und haben nachgewiesenermaßen den Ochtumer Spülfeldsee als natürlichen aquatischen Lebensraum genutzt.

Auch andere dort heimische Tierarten außer Vögeln könnten vorliegend von den notwendigen Listen erfasst sein. So ist die gefährdete und streng geschützte Kreuzkröte ebenfalls mit einem kleinen Vorkommen am Ochtumer See ansässig gewesen. Die Kreuzkröte ist Deutschlands kleinste einheimische echte Krötenart und Deutschland kommt zudem eine besonders hohe Schutzverantwortung dieser Tierart zu, da hier 10 – 30 % des weltweiten Vorkommens dieser Krötenart beheimatet sind. Nicht von ungefähr wurde auf EU-Ebene das LIFE-Programm „Atlantische Sandlandschaften“ aufgelegt, mit dem 5 Ziel-Tierarten in ihrer Population gefördert werden sollen, u. a. die Kreuzkröte. Dem NABU Stedingen wurde daher aufgrund eines Förderantrages vom August 2015 im Dezember 2016 über den NLWKN schriftlich bestätigt, daß für das Amphibienprojekt „Kreuzkröte“ auf dem Ochtumer Sand mit ihren Gewässern eine Fördersumme von € 38.000,-- aus diesem EU-Programm zur Verfügung steht. (vgl. Weser-Kurier vom 06.01.2017)

Neben der Kreuzkröte sind weiterhin die beiden Fischarten Bitterling (Symbiont der Großen Teichmuschel) und Schlammpeitzger betroffen, da durch die Eliminierung des Ochtumer Sees ihr Lebensraum ebenfalls beeinträchtigt wurde, was unzweifelhaft nicht zur Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Arten und ihres Lebensraumes führt. Eine Schädigung der Arten Kreuzkröte, Bitterling und Schlammpeitzger geht somit einher mit der Eliminierung des Sees.

Zusätzlich müsste allerdings für einen wirklich bestehenden Biodiversitätsschaden die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die Auswirkungen, die letztendlich durch die Austrocknung bewirkt werden, überschritten worden sein. Dies ist bei Tierarten, die auf der Roten Liste stehen, generell gegeben, wenn ihr Lebensraum auch nur ansatzweise geschädigt wird; damit sind die oben genannten Tierarten in diesem Gebiet erfasst. Die Erheblichkeitsschwelle der aufgezählten Vogelarten leitet sich zwar nicht direkt aus der FFH-RL ab; allerdings sind die genannten Vogelarten allesamt in der Roten Liste für Niedersachsen erfasst und nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützt, weil sie nur noch als Einzelexemplare (z. B. Seeadler) oder in sinkenden Beständen (z. B. Rohrweihe) anzutreffen sind. Demzufolge ist die Rolle der einzelnen Exemplare dort, wo sie dennoch in Niedersachsen vermehrt vorkommen, besonders hoch einzustufen. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat daher in seinen Umweltkarten bereits 3mal, nämlich in den Jahren 2006, 2010 und 2013, den Bereich des Ochtumer Spülfeldsees als „wertvollen Brutvogelbereich von landesweiter Bedeutung“ ausgewiesen. (Beleg: Umweltkarte des Ministeriums von 2016). Diese regionale

Einzigartigkeit sorgt dafür, dass die Erheblichkeitsschwelle auch in Bezug auf die betroffenen Vogelarten erreicht ist. Durch das Schwinden des Sees und auch der Seebewohner, die den Vögeln Nahrung bieten, haben diese Arten am Ochtumer Sand keine Lebensgrundlage mehr; ihr Lebensraum wurde mithin erheblich geschädigt. Demzufolge ist ein Biodiversitätsschaden in Bezug auf alle oben genannten Tierarten zu bejahen. Diese Entwicklung haben die Eigentümer des Grundstücks zu verantworten, die die Veränderung des Sees durch die Installation des Entwässerungsrohres ermöglicht haben. Folgerichtig sollten diese gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 iVm § 6 iVm § 8 USchadG auch zur Verantwortung gezogen und zu einer Wiedereingliederung aller dieser Tierarten in das dortige Ökosystem durch eine Wiederauffüllung des Ochtumer Sees mit Wasser verpflichtet werden.

Ein weitergehender, zusätzlich unterstützender Schutz könnte sich zudem aus § 30 BNatSchG ergeben: Anhand der ausgeprägt entwickelten Flora und Fauna am Ochtumer Spülfeldsee kann man sich auch durchaus die Frage stellen, ob das betroffene Gebiet sogar schon ein Biotop darstellt und damit dem speziellen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG unterliegt. Ein Biotop definiert sich als bestimmter abgegrenzter Lebensraum für die bewohnenden Lebewesen. Die Lebewesen für sich betrachtet sind kein Teil des Biotops, sondern bezeichnen sich als Biozönose. Allerdings wird ein Biotop erst durch die Biozönose zum Biotop und Biozönose und Biotop zusammen ergeben ein Ökosystem. Der Ochtumer See stellt mit seinen 9,6 ha den Lebensraum für die oben genannten Tierarten dar, die ohne den See in diesem Gebiet nicht überleben können. Wird der See als abgegrenzter Lebensraum eliminiert, ziehen sich auch die vorherigen Bewohner zurück. Zwar ist der Ochtumer See nicht offiziell als geschütztes Biotop ausgezeichnet, allerdings gilt das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot eines Biotops nicht erst, wenn das mögliche Biotop ins amtliche Verzeichnis aufgenommen worden ist, sondern die bloße Existenz eines abgrenzbaren Lebensraums (wie hier der Ochtumer See) genügt, um besonderen Schutz auszulösen. Dies lässt auch das Urteil des VG Cottbus vom 15.10.2014 Az. 3 K 460/13 vermuten, welches einen weitaus geringeren Lebensraum (Zwischenbegrünung einer Fläche als zeitlich begrenzten Geltungsbereich) bereits als Biotop bezeichnet und ihm damit gesetzlichen Schutz zukommt. Durch eine Erst-Recht-Schlussfolgerung und Analogvermutung gelangt man hier unzweifelhaft zu dem Ergebnis, daß das vorliegende Gebiet des Ochtumer Sees ebenfalls ein Biotop sein muss und ihm damit gesetzlicher Schutz zusteht. Hinzu kommt, dass bereits seit über 25 Jahren die Empfehlung ökologischer Gutachter existiert, das Gebiet unter Naturschutz zu stellen und durch Rechtsverordnungen erst ein Landschafts- und dann Naturschutzgebiet geschaffen werden sollte. (Belege: Landschaftsrahmenplan des LK Wesermarsch von 1992, Landschaftsplan der Gemeinde Lemwerder von 1994). Durch die beinahe vollständige Eliminierung des Sees ist dies in der ursprünglich gedachten Form nicht mehr möglich. Dem Gebiet wäre also in seiner Ausprägung vor der Entwässerung der gesetzliche Biotopschutz zugekommen. Dieser Schutz wirkt auch jetzt rückwirkend, indem hier durchaus festgestellt werden kann, daß durch das installierte Entwässerungsrohr durch die Landwirte ein aquatisches Ökosystem zerstört wird. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die Biotope zerstören, verboten, falls dies doch eintritt, trifft den Verursacher eine Haftungspflicht. Demzufolge sind die Eigentümer des Ochtumer Sandes auch durch § 30 BNatSchG verpflichtet, für eine Wiederherstellung des aquatischen Zustandes zu sorgen, wie er vor Beginn ihres Eingriffes bis September 2015 bestand.

Eine Verpflichtung der Eigentümer zur Wiederauffüllung mit Wasser und weitestmöglichen Rekonstruktion ergibt sich zusätzlich aus § 90 WHG-Wasserhaushaltsgesetz, wo die Sanierung von Gewässerschäden geregelt wird. Die fast vollständige Eliminierung von Gewässern ist zwar in dieser Form nicht vom Wortlaut der Norm erfasst, allerdings lässt sich trotzdem ein Anspruch auf Wiederherstellung aus § 90 Abs. 1 Alt. 1 WHG ableiten. Diese Norm bestätigt eine Haftung des Verursachers auch dann, wenn das ökologische Potential eines Gewässers

durch ein Handeln beeinträchtigt wurde und sich daraus erhebliche ökologische Nachteile ergeben. Für eine Feststellung dieses Schadens ist zunächst ein Vergleich der Vorher-Nachher-Situation hilfreich: Vorher, heißt konkret im Jahr 2015, war der Ochtumer Spülfeldsee ein 9,6 ha großes wasserreiches Stehgewässer (= Stillgewässer), welches von einem hydrophilen, gut entwickelten Ökosystem umgeben war; insbesondere war die Fülle geschützter und gefährdeter Tierarten bemerkenswert. Heutzutage ist dieser See fast vollständig genehmigungswidrig in das angrenzende Stehgewässer Alte Ochtum entwässert worden und das damalige Ökosystem kann ohne den See nicht weiter in seiner ursprünglichen Form existieren. Demzufolge ist das ökologische Potential des Sees durch seine Eliminierung weitestgehend zerstört worden. Es ist also auch ein Gewässerschaden im Sinne des § 90 WHG zutreffend, wodurch die Eigentümer zusätzlich noch zur Wiederherstellung des aquatischen Zustandes vor Beginn ihres Eingriffes im Oktober 2015 verpflichtet sind, vgl. § 90 II WHG.

Weitergehend ist das Handeln der Eigentümer auch aus umweltrechtlicher Sicht auf die Alte Ochtum, die Weser und andere Gewässer, die mit diesen Flüssen verbunden sind sowie das jeweilige Umland aller betroffenen Gewässer, besonders verwerflich. Dieser Gedanke ergibt sich auch daraus, dass der Ochtumer Spülfeldsee jahrzehntelang vom ehemaligen Besitzer WSA - Wasserstraßen- und Schiff-fahrtsamt Bremen als Deponie genutzt wurde, um dort mit Giftstoffen und Chemikalien wie Schwermetalle, PCBs und Zinntrichlorid durchsetztes Baggergut zu lagern und der Grund des Sees bzw. das Seewasser dadurch entsprechend kontaminiert sind. Die heutigen Eigentümer erhielten nach Antrag vom 02.09.2015 vom damaligen Verpächter WSA Bremen am 07.07.2015 die Erlaubnis, diese Kontaminationen mit 0,3 m Mutterboden abzudecken; diese Maßnahme wurde laut eigener Aussage der heutigen Eigentümer auch als geeignet und getestet ausgewiesen. So wurde dieses Verfahren bereits in den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts in Elsfleth praktiziert. Dies gilt allerdings nur für tatsächliche Stehgewässer, bei Gewässern in Bewegung werden generell Kontaminationen durch Deponien vermieden und bei tatsächlichem Vorkommen andere Maßnahmen zur Sicherung wie das Abdecken durch Planen, Einbau von (See)Bodenabdichtungen oder Ähnlichem ergriffen. Wenn durch das Abflussrohr der gesamte See bis heute weitestgehend abgeleitet wurde und somit auch Bewegung in den unteren Schichten des Sees stattfand, ist es nicht besonders fernliegend, dass die Kontaminationen ebenfalls vom Sog des Rohres erfasst wurden und somit zusammen mit dem Seewasser in das Stehgewässer Alte Ochtum und nachfolgend in die Weser gelangten. Diese Zustandsstörung einer formal noch nicht stillgelegten und daher nicht nachbehandelten Deponie kann katastrophale langfristige Folgen für die jeweils dort ansässige Flora und Fauna haben. Eine Kontamination der umliegenden Steh- und Fließgewässer ist somit durch die Installation des genehmigungswidrig genutzten Abflussrohres ebenfalls nicht ausgeschlossen. In einem weiteren Verwaltungsverfahren wäre also von Staats wegen zu prüfen, inwieweit der Deponieinhaber WSA - Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Bremen zusammen mit dem Zustandsstörer Ochtumer Sand GmbH & Co. KG gesetzliche Vorschriften des Deponie-, Abfall-, Boden- und Wasserschutzrechtes verletzt haben.

Vom NABU Stedingen wird mithin in Vollmacht für den NABU Landesverband Niedersachsen e. V. durch unsere Kanzlei der Antrag gestellt, die Eigentümer der Ochtumer Sand GmbH & Co. KG zum sofortigen Rückbau des genehmigungswidrig genutzten Überlaufrohrsystems sowie eine Wiederherstellung des Ochtumer Spülfeldsees zur Wiederansiedlung der ursprünglich dort heimischen Arten und Biotoptypen zu verpflichten.

Der NABU Stedingen hat zusammen mit dem NABU Landesverband Niedersachsen e. V. auch die Berechtigung dazu, diesen Antrag gemäß § 10 USchadG zu stellen: Der NABU ist ein gemeinnütziger Verein, der sich für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzt und

diese aber in den meisten Fällen nur dadurch schützen kann, daß ihr auch gesetzlich verankerte Mittel und Wege zur Verfügung stehen, von denen sie Gebrauch machen kann. Die gesetzliche Berechtigung ist hier konkret dem § 11 Abs. 2 USchadG zu entnehmen, nach welchem vom Umweltbundesamt anerkannte Umweltschutzvereinigungen Rechtsbehelfe einlegen können, wenn die zuständige Behörde es unterlässt, dringend erforderliche Entscheidungen nach dem USchadG zu treffen und durchzusetzen. Dabei ist auch auf das UmwRG – Umweltrechtsbehelfsgesetz zu verweisen: § 1 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 3 UmwRG berechtigen anerkannte Umweltschutzvereinigungen dazu, gegen das passive Verhalten bzw. die Untätigkeit einer Behörde vorzugehen. Ob der NABU Landesverband Niedersachsen e. V. eine anerkannte Umweltschutzvereinigung ist, ist der Webseite des Umweltbundesamtes (UBA) zu entnehmen. Im vorliegenden Fall ist dieser Antrag vor allem deswegen notwendig, weil die zuständige Behörde Landkreis Wesermarsch noch nicht gehandelt hat. Es liegt mithin ein Unterlassen der Behörde in Bezug auf die Verordnung und Durchsetzung einer Verpflichtung vor, die mit diesem Antrag erreicht werden soll.

Das Begehren des NABU Stedingen leitet sich aus § 6 iVm § 8 USchadG ab. Gemäß § 6 USchadG hat die Verantwortliche, hier die Ochtumer Sand GmbH & Co. KG, zunächst die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen. Darauf bezogen richtet sich das Begehren des sofortigen Rückbaus des genehmigungswidrig genutzten Rohrsystems. Weiterhin muss der Verantwortliche gemäß § 8 USchadG die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ergreifen. Diese werden gemäß § 8 Abs. 2 USchadG von der Behörde festgelegt, nachdem die Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 1 die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Schadensreduktion und Wiederherstellung des Zustandes vor Beginn des Eingriffes im Oktober 2015 ermittelt haben. § 8 Abs. 1 Hs 2 USchadG scheidet im vorliegenden Fall aus, da die Behörde selbst noch keine Sanierungsmaßnahmen ergriffen hat. Aus Sicht des NABU sind diese erforderlichen Sanierungsmaßnahmen insbesondere die Wiederherstellung des Sees und die Wiederansiedelung der bisher dort heimischen Arten und Biotoptypen. Dennoch liegt es laut dem USchadG vorrangig in Ihrem Ermessen, welche Maßnahmen zur Sanierung des Ochtumer Spülfeldsees und zur Reanimierung der dortigen Flora und Fauna angebracht und durchzusetzen sind.

Wir erwarten jedoch, dass unsere gesetzlich verankerten Mitwirkungsrechte als anerkannte Umweltschutzvereinigung beachtet werden.

Eine Reaktion würde uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt Dr. Martin Niewerth